

Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Gemeinde Beelen

Redaktionelle Neufassung
unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 25.02.2021

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausschüsse arbeiten unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters in ihrem Aufgabenbereich in beratender und/oder entscheidender Funktion. Sie haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten. Darüber hinaus werden ihnen nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsregelung Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen.
- 1.2 Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auftragsvergaben beschließen und ausgabenwirksame Beschlüsse fassen, soweit sie sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegen. Nachtragsaufträge sind als eigenständige Vergabeentscheidungen zu behandeln.
- 1.3 Die Ausschüsse sind an den Beratungen des Haushaltsplanentwurfes in ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt. Ihre Empfehlungen werden den weiteren Beratungen zugrunde gelegt.
- 1.4 Soweit im Einzelfall die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse gegeben ist, können diese die Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung beraten. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt getrennt für jeden Fachausschuss.
- 1.5 Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- 1.6 Die nachstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf Geschäfte der laufenden Verwaltung, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gelten, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

2. Haupt- und Finanzausschuss

2.1 Zuständigkeitsbereich

- 2.1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab.
- 2.1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Sitzungen des Rates in allen Angelegenheiten mit Ausnahme von § 26 GO NRW vor, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen. Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses zur Vorbereitung von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt davon unberührt.
- 2.1.3 Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.

- 2.1.4 Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW zuständig.

2.2 Entscheidungsbefugnisse

- 2.2.1 Alle Angelegenheiten, soweit diese nicht kraft Gesetzes, aufgrund der Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung zur Zuständigkeit des Rates, anderer Ausschüsse oder dem Bürgermeister gehören.
- 2.2.2 Abschluss von Grundstücksverträgen und Erbbaurechtsverträgen mit einem Grundstückswert über 10.000 € einschließlich Änderung solcher Verträge, unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. Ziffer 8.2.1
- 2.2.3 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert über 10.000 €.
- 2.2.4 Auftragsvergaben und Abschluss anderer Verträge über 10.000 € bis 100.000 €, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind.
- 2.2.5 Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit die jährlichen Mitgliedsbeiträge im Einzelfall 500 € überschreiten.
- 2.2.6 Entscheidung über Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW.
- 2.2.7 Niederschlagung und Erlass von nicht einbringlichen Geldforderungen der Gemeinde über 10.000 € bis 20.000 €.
- 2.2.8 Stundung von Geldforderungen der Gemeinde über 10.000 €.
- 2.2.9 Zustimmung zu gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 10.000 €. Bei der Berechnung des Wertes bleiben Gerichts- und sonstige Nebenkosten außer Acht.
- 2.2.10 Entscheidungen gem. §§ 68, 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
- 2.2.11 Benennung und Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie besondere Namensgebung für andere öffentliche Einrichtungen.

3. Bau- und Planungsausschuss

3.1 Zuständigkeitsbereich

- 3.1.1 Der Bau- und Planungsausschuss ist zuständig für alle Bau- und Planungsaufgaben der Gemeinde und solche Aufgaben und Angelegenheiten, die sich auf städtebauliche Planungen zurückführen lassen oder damit zusammenhängen. Bei eigenen Baumaßnahmen ist der Bau- und Planungsausschuss hinsichtlich der Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes / der Ortsentwicklung zu beteiligen.
- 3.1.2 Der Bau- und Planungsausschuss ist auch zuständig für alle Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienen- und Straßenverkehrs, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege.

3.2 Entscheidungsbefugnisse

3.2.1 Verfahrensleitende Beschlüsse gem. §§ 3 und 4 BauGB

3.2.2 Zulässigkeit von Vorhaben

3.2.2.1 Entscheidung über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW.

3.2.2.2 Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB

Soweit Entscheidungen zur Wahrung gemeindlicher Belange und von Stellungnahmefristen nicht rechtzeitig getroffen werden können, wird der Bürgermeister ermächtigt, im Einzelfall über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu befinden.

Der Bürgermeister wird über getroffene Entscheidungen in diesen Fällen sowie über von ihm getroffene Entscheidungen zu Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB im Ausschuss berichten.

3.2.3 Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, wenn grundsätzliche Belange der Gemeinde Beelen berührt sein können.

3.2.4 Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen anderer Vorhabenträger, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von großer Bedeutung sind. Solche Beschlüsse gelten im Zweifel endgültig dann als nicht von großer Bedeutung, wenn der Beschlussfassung nicht weder von der Bürgermeisterin noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb der in § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestimmten Frist widersprochen wird.

3.2.5 Vergabe von Aufträgen mit einem Wert über 10.000 €, die der Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen oder solche vorbereiten sollen.

3.2.6 Vergabe sonstiger Planungsaufträge mit einem Wert über 10.000 € bis 50.000 €.

3.2.7 Vergabe von Bauaufträgen der Gemeinde mit einem Wert über 10.000 € bis 100.000 €.

3.2.8 Vergabe von Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Anlagen mit einem Wert über 10.000 €

3.2.9 Auftragsvergaben im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege mit einem Wert über 10.000 €, soweit nichts anderes geregelt ist.

3.2.10 Festlegung des Straßen- und Wirtschaftswegebauprogramms (Ausbau und Unterhaltung).

3.2.11 Anträge, Stellungnahmen und Vorschläge an die Straßenverkehrsbehörde zu wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gemäß Straßenverkehrsordnung.

4. Schulausschuss

- 4.1 Der Schulausschuss ist für alle Schulangelegenheiten der Gemeinde zuständig.
- 4.2 Er wirkt bei der Planung, dem Bau, der Errichtung und Unterhaltung von Schulen in schulfachlicher Hinsicht bei den Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses mit.

5. Kultur- und Sozialausschuss

5.1 Zuständigkeitsbereich

- 5.1.1 Der Kultur- und Sozialausschuss ist für alle Angelegenheiten des Kultur-, Sport-, Vereins- und Sozialwesens sowie der Jugendpflege zuständig.
- 5.1.2 Bei Planung, dem Bau und der Einrichtung kultureller, sozialer und sportlicher Vorhaben sowie der Ersteinrichtung von Kinderspielplätzen wirkt er in fachlicher Hinsicht bei den Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses mit.
- 5.1.3 Der Kultur- und Sozialausschuss ist gem. § 6 der Hauptsatzung zuständiger Ausschuss für die Aufgaben des Denkmalschutzes (§ 23 Abs. 2 DSchG). Die Entscheidungsbefugnisse des Rates und des Bau- und Planungsausschusses bleiben davon unberührt.

5.2 Entscheidungsbefugnisse

- 5.2.1 Bewilligung von im Haushaltsplan bereitgestellten Zuschüssen an gemeindliche Vereine, Verbände und Einrichtungen.

6. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für die Vorprüfung von Einsprüchen sowie für die Feststellung der Gültigkeit einer Wahl zuständig.

7. Rechnungsprüfungsausschuss

- 7.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. § 59 Abs. 3 GO NRW für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde zuständig.
- 7.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt und unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes und das Ergebnis seiner Beratungen gemäß § 105 Abs. 5 GO NRW.

8. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

8.1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Für folgende Angelegenheiten werden insoweit Wertgrenzen festgelegt:

- 8.1.1 Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis 10.000 €.
- 8.1.2 Niederschlagung und Erlass von nicht einbringlichen Geldforderungen der Gemeinde bis 10.000 €
- 8.1.3 Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 10.000 €. Bei der Berechnung des Wertes bleiben Gerichts- und sonstige Nebenkosten außer Acht.
- 8.1.4 Abschluss von Grundstücksverträgen und Erbbaurechtsverträgen mit einem Grundstückswert bis 10.000 € einschließlich Änderung solcher Verträge, unbeschadet der Entscheidungsbefugnis gem. Ziffer 8.2.1.
- 8.1.5 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert bis 10.000 €.
- 8.1.6 Auftragsvergaben und Abschluss anderer Verträge mit einem Wert bis 10.000 €; bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag ist insoweit der Jahreswert des Vertrages zu Grunde zu legen.
- 8.1.7 Auftragsvergaben zur Lieferung von Artikeln des laufenden Bürobedarfs, Heizenergie, Strom und Wasser, Materialien für die laufende Unterhaltung von Gebäuden, Grünanlagen, Straßen, Wegen einschließlich der Streumittel für die Winterwartung ohne Begrenzung des Auftragswertes.

8.2 Entscheidungsbefugnis gem. § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

- 8.2.1 Veräußerung von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der vom Rat einheitlich festgesetzten Verkaufsbedingungen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist jeweils in der nächsten Sitzung nach Vertragsabschluss über die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken zu unterrichten.
- 8.2.2 Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten bis zu dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag sowie die Umschuldung von Krediten. Über die vereinbarten Konditionen ist der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

8.3 Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Unerheblich in diesem Sinne sind folgende Aufwendungen und Auszahlungen:

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung, soweit sie im Einzelfall 100.000 € nicht überschreiten.
- 2. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, soweit sie im Einzelfall 10.000 € nicht überschreiten.

9. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsregelung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister vom 22. Mai 2001 außer Kraft.